

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/1661 –

Genehmigung fliegender Bauten – Perspektiven für Schausteller

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1661** – vom 25. November 2021 hat folgenden Wortlaut:

Mitte November fand die Sitzung des bauaufsichtlichen Länder-Arbeitskreises Fliegende Bauten statt. Bereits im Vorfeld baten Vertreter des Bundesverbands Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e. V. (BSM) um Unterstützung bei dem Schwerpunktthema „Genehmigungssystematik fliegender Bauten“. Dabei geht es diesen um das Problem der Änderung der Genehmigungssystematik bei fliegenden Bauten. Für erlaubnispflichtige Anlagen werden nur befristete Ausführungsgenehmigungen für Zeiträume von einem Jahr bis fünf Jahre erteilt. Bei den erforderlichen Verlängerungsprüfungen müssen die Prüfstellen die jeweils aktuellen Technischen Baubestimmungen zugrunde legen. Einen baurechtlichen Bestandsschutz gibt es nicht. Dies führt dann im Ergebnis dazu, dass Anlagen, die zum Zeitpunkt der Anschaffung den aktuellen Technischen Baubestimmungen entsprachen, mit Ablauf der befristeten Ausführungsgenehmigung – trotz technisch einwandfreien Zustands – unter Umständen nicht mehr zulassungsfähig sind, da sich zwischenzeitlich die Technischen Baubestimmungen geändert haben. Dies ließe sich – wenn überhaupt – nur durch technische Nachrüstung lösen, was aber aus finanziellen Gründen vielfach gar nicht möglich ist. Diese Änderung der Genehmigungssystematik ohne Beachtung des Bestandsschutzes ist dem Rechtssystem wesensfremd. Wenn z. B. ein Pkw Baujahr 1995 dem TÜV 2021 zur Abnahme vorgeführt wird, prüft der TÜV nur die Verkehrstauglichkeit im Rahmen der zugelassenen Bauart und nicht, ob die Bauart dem technischen Stand des Jahres 2021 entspricht. Die Änderung der Genehmigungssystematik trifft vor allem die Schausteller, die ohnehin wegen der Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einschnitte erleiden mussten. Für die Schausteller muss daher dringend Handlungs- und Planungssicherheit geschaffen werden. Die kostenintensiven Investitionen seitens der Schausteller in ihre Fahrgeschäfte muss mit der Gewissheit verbunden sein, diese ohne Nach- und Umrüstungen über die gesamte technische Nutzungsdauer betreiben zu können, solange sie nachweisbar in einem einwandfreien und sicheren Zustand sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Zu welchen Ergebnissen kam der bauaufsichtliche Länder-Arbeitskreis in Bezug auf die Änderung der Genehmigungssystematik für fliegende Bauten?
2. Welche landesrechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Verlängerung von bestehenden Ausführungsgenehmigungen und den Möglichkeiten der Entfristung?
3. Welche landesbaurechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Schaustellern mehr Handlungs- und Planungssicherheit für ihre getätigten Investitionen in fliegende Bauten zu schaffen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, nach ihrem Verwendungszweck an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Unter den Begriff fallen insbesondere auch Fahrgeschäfte, die an wechselnden Standorten aufgestellt werden. Dies birgt ein besonderes Gefahrenpotenzial (u. a. Verschleiß). Fliegende Bauten werden daher zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste befristet genehmigt. Diese Ausführungsgenehmigungen können auf Antrag verlängert werden. Anhand von sogenannten Verlängerungsprüfungen wird dabei der technische Zustand der Anlagen, basierend auf den geltenden technischen Regeln, überprüft. Beurteilungskriterium ist nicht ein allgemeingültiger technischer Standard, sondern die Sicherheit gewährleistende technische Regeln. Ein Bestandsschutz ist nach jetziger Rechtslage aus den genannten Gründen nicht gegeben.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Sitzung des Arbeitskreises Fliegende Bauten der Bauministerkonferenz wurde Corona-bedingt abgesagt. Ein neuer Termin wurde noch nicht festgelegt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Bei der Entscheidung über die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen sind die jeweils geltenden Vorschriften, zu denen auch die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zählen, zu beachten. Für Fahrgeschäfte ist dies derzeit die europäische Norm DIN EN 13 814 (Fassung Juni 2005). Im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung der DIN EN 13 814 hat sich gezeigt, dass die Beachtung von Änderungen im technischen Regelwerk für die Betreiberinnen und Betreiber älterer Fahrgeschäfte, die auf der Grundlage vormaliger technischer Regeln bemessen wurden, Probleme aufwerfen kann. Für die Umsetzung in der Genehmigungspraxis hat der Arbeitskreis Fliegende Bauten daher Entscheidungshilfen erarbeitet, um sachgerechte Lösungen zu ermöglichen und unbillige Härten zu vermeiden. Aufgrund der Corona-Situation und der langen Spielpausen wurden den Schaustellern (auch in Rheinland-Pfalz) zudem Erleichterungen bei der Fristverlängerung von ausstehenden Prüfungen zugestanden, die derzeit immer noch Bestand haben.

Die Schaustellerverbände haben das Anliegen vorgebracht, die Genehmigungssystematik zu ändern und für Fliegende Bauten zukünftig eine einmalige, unbefristete Art der Genehmigung auf der Grundlage der geltenden DIN EN 13 814 einzuführen. Die Problematik, insbesondere auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus, soll im Arbeitskreis Fliegende Bauten, dem sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer als auch der Schaustellerverbände angehören, erörtert werden (siehe aber Antwort zu Frage 1). Entsprechende Änderungen der Muster-Regelungen würden dann vom Arbeitskreis Fliegende Bauten erarbeitet.

Um den Schaustellerinnen und Schaustellern die Möglichkeit zu geben, ihre Fahrgeschäfte überregional in den Bundesländern aufzustellen, ist es geboten, dass die Regelungen zur Genehmigung von Fliegenden Bauten bundeseinheitlich sind. Von daher sollte die Diskussion im Arbeitskreis abgewartet werden. Sofern der Arbeitskreis Fliegende Bauten zu dem Ergebnis kommt, dass die Genehmigungssystematik umgestellt werden kann, wäre eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu prüfen.

Doris Ahnen
Staatsministerin